

Aufgrund Art. 7 des Beitragsreglementes vom 23.6.2004 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien für die Ausrichtung von kommunalen Beiträgen in Ergänzung der Bundes- und Kantonsbeiträgen zur Förderung von Massnahmen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung der Landschaft insbesondere im Interesse der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie des Ressourcenschutzes auf dem Gemeindegebiet Wichtrach.

Der Gemeinderat setzt die Beiträge gemäss Beschluss vom 24. Januar 2011 wie folgt fest:

1. Ökologische Ausgleichsflächen und Objekte (jährlich wiederkehrende Beiträge)

Art	Abkürzung	Massnahmengebiete (MG)	Ansatz Fr. / Are	Voraussetzungen
Extensiv genutztes Wieseland, Streueflächen	EXWI STFL	Gewässerpuffer GWP	10.--	Beitrag nur auf den ersten 6m der anstossenden Länge (minimale Breite gemäss Weisungen LKV)
Extensiv genutztes Wieseland, Streueflächen	EXWI STFL	Waldrandpuffer WRP	10.--	Beitrag nur-auf den ersten 6m der anstossenden Länge (minimale Breite gemäss Weisungen LKV)
Extensiv genutztes Wieseland sowie Streueflächen an wertvollen Standorten, welche die Qualität nach ÖQV noch nicht erreichen	EXWI STFL	Alle MG	3.--	Mindestgrösse 5 Aren
Extensiv genutzte Wiesen mit niedrigen und lückigen Bestand zur gezielten Förderung der Ziel- und Leitarten wie bodenbrütende Vögel (Feldlerche), Feldhasen etc.) .Bestehender Bestand soll erhalten)	EXWI	Alle MG mit entsprechend zu fördernden Ziel- und Leitarten	3.--	Mindestgrösse 30 Aren
Hecken, Ufer- und Feldgehölz mit Krautsaum	HEUF/K	Alle MG, sofern HEUF/K vorgesehen	8.--	Die Bewirtschafter verpflichten sich, die Hecken und Bäume angemessen zu pflegen und die Anweisungen des FA-LE zu beachten.
Wertvolle, gepflegte Hochstammfeldobstbäume, welche die Qualität noch nicht erreichen (einzeln oder in Allee)	HOFO	Alle MG, sofern HOFO vorgesehen	10.--	Bäume müssen für die Vernetzung und die Landschaft von Bedeutung sein. Die Bewirtschafter verpflichten sich Bäume angemessen zu pflegen und für genügend Nistgelegenheiten zu schaffen.

2. Erhaltenswerte Einzelbäume und Baumgruppen gem. Art 51 GBR

Auf jährliche Beitragszahlungen wird gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.10 verzichtet.

Eigentümer von erhaltenswerten Einzelbäumen und Baumgruppen gemäss Art. 51 GBR werden bei nachgewiesenem Bedarf über erheblichen Pflege- und Ersatzaufwand von der Gemeinde unterstützt.

Verfahren: Der Baumeigentümer stellt bei der Gemeinde ein Gesuch. Der FA-LE prüft, ob unter Beachtung des Kosten-Nutzenverhältnis und des Sicherheitsrisikos, ein Pflegeeinsatz oder einen Ersatz (Fällen und neu ansetzen) unterstützt werden kann. Der FA-LE entscheidet fallweise über die Abgeltungshöhe allenfalls unter Beizung eines Baumspezialisten.

Gegen den Entscheid des FA-LE kann der Gesuchsteller beim Gemeinderat rekurieren. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Ein angemessener Betrag wird jährlich wiederkehrend ins Budget aufgenommen. In ausserordentlichen Situationen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des FA-LE über einen Nachkredit.

Die Eigentümer von erhaltenswerten Einzelbäumen und Baumgruppen werden über ihre Möglichkeiten orientiert.

3. Pflanz- und Saatgut (einmalige Beiträge)

Art	Abkürzung	Massnahme	Kosten	Voraussetzungen
Buntbrachen *	BUBR	Saatgut	½	Minstdauer 4 Jahre am gleichen Standort. Sofern die Standort- und Mischungswahl mit dem Fachausschuss Landschaftsentwicklung (FA-LE) abgesprochen und die Empfehlungen zum Anlegen eingehalten werden.
Rotationsbrachen*	ROBR	Saatgut	½	Minstdauer 2 Jahre am gleichen Standort. Sofern die Standort- und Mischungswahl mit dem FA-LE abgesprochen und die Empfehlungen zum Anlegen eingehalten werden.
Ackerschonstreifen*	ASST	Saatgut	½	Sofern die Standort- und Mischungswahl mit dem FA-LE abgesprochen und die Empfehlungen
Saum auf Ackerfläche*	SAUM	Saatgut	½	Mindestens 2 Vegetationsperioden am gleichen Standort
Neu-/ Übersaat von extensiv genutzten Wiesen zur Qualitätserreichung	EXWI	Saatgut	½	Der Kostenanteil wird von der Gemeinde nur dann übernommen, wenn die Verbesserung der botanischen Qualität gegenüber der Erhaltung eines lückigen und niedrigen Wiesenbestandes zur Förderung der Ziel- und Leitarten überwiegt. Die Standort- und Mischungswahl muss mit dem FA-LE abgesprochen und die Empfehlungen zum Anlegen eingehalten werden
Neupflanzungen Hecken	HEUF/K	Pflanzgut	voll	Sofern die Standort- und Pflanzenwahl mit dem FA-LE abgesprochen und die Empfehlungen zum Anlegen eingehalten werden. Das Pflanzgut wird vom FA-LE beschafft.
Neupflanzungen Einzelbäume	EBBG	Pflanzgut	voll	Sofern die Standort- und Pflanzenwahl mit dem FA-LE abgesprochen und die Empfehlungen zum Anlegen eingehalten werden. Das Pflanzgut wird vom FA-LE beschafft. Der Bewirtschafter verpflichtet sich die Bäume gegen Mäuseschäden und Beschädigungen durch Weidetiere ausreichend zu schützen.
Neupflanzungen Hochstammfeldobstbäume	HOFO	Pflanzgut	voll	Sofern die Standort- und Pflanzenwahl mit dem FA-LE abgesprochen und die Empfehlungen zum Anlegen eingehalten werden. Das Pflanzgut wird vom FA-LE beschafft. Der Bewirtschafter verpflichtet sich die Bäume gegen Mäuseschäden und Beschädigungen durch Weidetiere ausreichend zu schützen.

* Der Bewirtschafter verpflichtet sich bei diesen Massnahmen die Vertragsdauer (bis Ablauf der Vernetzungsperiode 2015) trotz kürzeren Kulturdauern mit entsprechenden Standortwechseln einzuhalten. Der Kostenbeitrag der Gemeinde ist einmalig je Vertragsdauer.

4. Gezielte Aufwertungen mit Kleinstrukturen

Beitragsberechtigt sind neu angelegte Kleinstrukturen ausserhalb von denjenigen Massnahmen, welche im Rahmen der Qualität für HOFO nach ÖQV Voraussetzung sind:

- Asthaufen
- Steinlesehäufen
- Buschgruppen
- Offener Boden und lückige Vegetation / Offenflächen / Ruderalflächen
- Künstliche Sitzwarten
- Totholz liegend
- Trockenmauern
- Tümpel / Teiche

Die Abgeltung wird vom Fachausschuss Landschaftsentwicklung (FA-LE) anhand der nachstehenden technischen Weisungen vorgenommen. Diese Beiträge können nur dann ausgerichtet werden, wenn sie budgetiert sind.

Die neu zu schaffenden Kleinstrukturen sind während der Vertragsdauer anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

5. Projektbezogene, einmalige Beiträge

Gemäss Budgetantrag des FA-LE

6. Bestehende Bewirtschaftungsverträge der ersten Projektdauer 2004 bis 2009

Die bestehenden Verträge der ersten Projektdauer (2004-2009) werden durch neue Verträge abgelöst. Die Vertragsdauer der neuen Verträge richtet sich nach der Projektdauer des genehmigten Vernetzungsprojektes (2010 bis 2015). Das Vertragsende 31.12. 2015 tritt ein ohne vorangehende Kündigung.

7. Pflege- und Unterhaltsleistungen

Gemäss den vertraglichen Verpflichtungen bis Vertragsende. Bei neuen Verträgen gilt eine aufwandgerechte, angemessene Entschädigung gemäss üblichen landwirtschaftlichen Ansätzen (ART, LBL, SBV etc.)

8. Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlungen erfolgen in der Regel jeweils bis Ende November des laufenden Jahres.

9. Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Der Gemeinderat kann die Beiträge bei einer schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde, im Rahmen der Budgetierung, vorübergehend punktuell oder linear kürzen.

10. Inkrafttreten

Diese Beitragsrichtlinien treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft und die diejenigen vom 23. August 2004 werden aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Januar 2011.


GEMEINDERAT WICHTRACH

Der Präsident



Peter Lüthi

Die Gemeindeschreiberin a.i.



Esther Ammann



Beitragsberechtigt sind neu angelegte Kleinstrukturen ausserhalb von denjenigen Massnahmen, welche im Rahmen der Qualität für HOFO nach ÖQV Voraussetzung sind.

1. Asthaufen

Ziel:

- Schaffen von Sitzwarten, Futterquellen, Versteckmöglichkeiten etc.
- Förderung von Insekten auf verrottendem Holz, Wildbienen und Wespen
- Lebensraum für Reptilien, Anlage eines Asthaufens:
- Haufen mindestens 20 m² Ausdehnung und mind. 1.5 m hoch
- Vegetationsdecke vorher ca. 5 cm tief abschürfen, z.B. durch Auffräsen und Erdmaterial mit Heckschaufel Wegführen
- nach Möglichkeit dicke und dünne Äste abwechselnd aufschichten (z.B. Baumschnittmaterial), dazwischen auch z.B. Wurzelstöcke, evtl. etwas trockenes Schnittgut: dichtere Bereiche abwechselnd mit Bereichen mit mehr Zwischenräumen
- Gesamtfläche 1 a; die nicht vom Asthaufen bedeckte Fläche ist ungedüngt und wird als Saum bewirtschaftet (*ungedüngt, Schnitt ab 1.7., jährlich die Hälfte stehen lassen*)

Pflege eines Asthaufens:

- Da der Asthaufen mit der Zeit in sich zusammenfällt, sollte alle 2-4 Jahre neues Astmaterial aufgeschichtet werden.
- in einer Weide Asthaufen mit Vorteil auszaunen
- gelegentliche Kontrolle, unerwünschte Gehölze und Pflanzen jäten

Beispiele für geeignete Standorte:

- gut besonnte, ungestörte, windgeschützte Stellen
- Nähe zu Obstbäumen
- Kombination mit Hecken
- Kombination mit offenem Boden bzw. früh geschnittenen Wiesen oder Weiden

Beiträge:

- einmaliger Beitrag an Anlagekosten (durch das Projekt): bis zu Fr. 200.-
- jährliche Abgeltungen: Gilt als Vertragsobjekt für kommunale Beiträge (Kleinstruktur)
- Fr. 60.- pro Are, mind. 5 Aren Kleinstrukturen pro Betrieb, mind. 2 verschiedene Typen
- an Kleinstrukturen

2. Steinlesehaufen

Ziel:

- Schaffen von Sitzwarten, Futterquellen, Versteckmöglichkeiten etc.
- Lebensraum für Insekten, Reptilien, Igel, Hermelin etc.

Anlage eines Steinhaufens:

- Steinhaufen auf mindestens 10 m² Ausdehnung
- Vegetationsdecke vorher ca. 5 cm tief abschürfen *oder*
- wenn möglich Boden abhumusieren (ca. 30 cm tief, frostfreie Bereiche erschliessen, Durchwuchs der Vegetation verringern,

Zusatzbeitrag fürs Abhumusieren)

- Baumaterial sind Steine unterschiedlicher Grösse, optimal wären auch Bereiche mit Sand, Kies und/oder Mergel
- Zuerst etwas Sand einfüllen, dann einige „Stütz“-Steine verteilen, so dass viel Zwischenraum entsteht
- Darauf werden grosse Steine verteilt, auf diesen wieder kleine Stützsteine etc.
- Wenn möglich einige der Zwischenräume mit Kies oder Sand füllen
- auf ca. 1 m Höhe aufschichten
- Gesamtfläche 1 a; die nicht vom Steinhaufen bedeckte Fläche ist ungedüngt und wird als Saum bewirtschaftet (*ungedüngt, Schnitt ab 1.7., jährlich die Hälfte stehen lassen*)

Pflege eines Steinhaufens:

- Steinhaufen möglichst ungestört belassen
- Allfällig weggerollte Steine gelegentlich wieder auf den Haufen zurücklegen
- Allenfalls Gehölze entfernen

Beispiele für geeignete Standorte:

- gut besonnte, ungestörte, windgeschützte Stellen
- Nähe zu Obstbäumen
- Kombination mit Hecken
- Kombination mit offenem Boden bzw. früh geschnittenen Wiesen oder Weiden
- möglichst in der Nähe von Steinen, damit nicht allzu hohe Transportkosten entstehen

Beiträge:

- einmaliger Beitrag an Anlagekosten: bis zu Fr. 300.-, wenn der Humus abgetragen wird: zusätzlich bis Fr. 100.-
- jährliche Abgeltungen:
- Gilt als Vertragsobjekt für Bewirtschaftungsverträge (Kleinstruktur)
- 60.- pro Are, mind. 5 Aren Kleinstrukturen pro Betrieb, mind. 2 verschiedene Typen an Kleinstrukturen

3. Buschgruppen

Ziel:

- Schaffen von kleinen Gehölzstrukturen als Sitz- und Singwarten
- Deckung für viele Tiere

Anlage einer Buschgruppe:

- Auf mind. 10 m² 10 Büsche setzen (bevorzugt Wilde Rose und Schwarzdorn, keine Bäume)
- zu Beginn auszäunen
- 1 bis 3 Buschgruppen pro Parzelle
- Gesamtfläche 1 a; die nicht von den Buschgruppen bedeckte Fläche ist ungedüngt und wird als Saum bewirtschaftet (*ungedüngt, Schnitt ab 1.7., jährlich die Hälfte stehen lassen*)

Pflege der Buschgruppe:

- in der Startphase das Gras zwischen den Büschen sorgfältig mähen oder niedertreten
- in Weiden wird das Element bei Bedarf ausgezäunt, so dass die Büsche die gewünschte Ausdehnung halten können.
- gelegentliches zurückschneiden: nicht höher werden lassen als 2.5 m, z.B. alle 4-6 Jahre auf den Stock setzen, wenn mehrere Buschgruppen, nicht alle im gleichen Jahr auf den Stock setzen

Beispiele für geeignete Standorte:

- kleine „Restflächen“ einer Parzelle, Ecken, etc.
- gut besonnte, ungestörte, windgeschützte Stellen
- Nähe zu Obstbäumen
- Kombination mit offenem Boden bzw. früh geschnittenen Wiesen oder Weiden

Beiträge:

- einmaliger Beitrag an Anlagekosten: bis Fr. 100.- für eine Buschgruppe
- jährliche Abgeltungen:
- Gilt als kommunales Vertragsobjekt Kleinstruktur
- 60.- pro Are, mind. 5 Aren Kleinstrukturen pro Betrieb, mind. 2 verschiedene Typen an Kleinstrukturen

4. Offener Boden und lückige Vegetation / Ruderalflächen

Ziel:

- Mit Streifen von offenem Boden sollen die Vögel besser zu ihrer Nahrung (Insekten, Würmer) kommen.

Beschreibung Massnahme:

- Ende März werden Streifen von 2.5 bis 3 m Breite (Bearbeitungsbreite der Maschine) in der Nähe von Nahrungsreservoirs für die Vögel aufgefräst.
- Bei Bedarf wird später ein zweites Mal gefräst, damit der Boden tatsächlich dauerhaft offen bleibt.
- Diese Streifen sollten über mehrere Jahre offen bleiben. Damit entfällt das Wiederbegrünungsproblem. Mit gelegentlicher Bodenbearbeitung wird die Verunkrautung bekämpft.
- Der Streifen soll möglichst von der Düngung ausgenommen werden. Je mehr er ausmargert, desto weniger muss er bearbeitet werden.
- Bei Bedarf ist eine gezielte Problemunkrautbekämpfung durchzuführen (z.B. gegen Blacken, Kratzdisteln, Neophyten).
- Im Rahmen unserer Versuche wird eine allfällige Wiederbegrünung finanziell unterstützt.
- Generelle Umsetzungserfahrungen:
 - Es braucht mindestens drei Bodenbearbeitungen, um den gewünschten Anteil an offenem Boden zu halten.
 - Die Verunkrautungen sind nicht zu unterschätzen (insbesondere Blacken und Ackerkratzdisteln, Neophyten)
 - Im Problemfall ist die Frequenz der Bodenbearbeitung zu erhöhen.
 - Um die Streifen angemessen pflegen zu können, sollten nicht zu grosse Flächenanteile pro Betrieb realisiert werden.

Beispiele für geeignete Standorte:

- kleine „Restflächen“ einer Parzelle, Ecken, etc.
- gut besonnte, ungestörte, windgeschützte Stellen
- Nähe zu Obstbäumen, Hecken
- Kombination mit offenem Boden bzw. früh geschnittenen Wiesen oder Weiden

Beiträge:

- Gilt als Vertragsobjekt Kleinstruktur
- 60.- pro Are, mind. 5 Aren Kleinstrukturen pro Betrieb, mind. 2 verschiedene Typen an Kleinstrukturen

5. Künstliche Sitzwarten

Ziel:

- Grosses Angebot an Sitzwarten über der Wiesenbestandeshöhe (1.5 bis 3 m Höhe) bereitstellen, welche die Nahrungssuche für Wartenjäger erleichtert.

Beschreibung Massnahme:

- Pfosten einschlagen, Heizen aufstellen, möglichst in der Nähe insektenreicher Flächen (Blumenwiese, Buntbrache, Saumstreifen)
- Abstand ca. 20 bis 30 m
- möglichst Pfosten so aufstellen, dass sie nicht mehrmals aufgestellt und wieder entfernt werden müssen
- besonders in Kombination mit der Massnahme „offener Boden“

Beispiele für geeignete Standorte:

zu klären:

- Material für Pfosten, Farbe
- wo genau positionieren, dass sie am wenigsten die Bewirtschaftung stören

Beiträge:

- keine, zählt als Massnahme im Verbund Kleinstrukturen

6. Weitere Kleinstrukturen

Totholz liegend, Trockenmauern und Tümpel / Teiche zählen als Massnahmen im Verbund Kleinstrukturen (mind. 5 Aren Kleinstrukturen pro Betrieb, mind. 2 verschiedene Typen an Kleinstrukturen).

Beiträge:

in der Regel keine, zählt als Massnahme im Verbund Kleinstrukturen